



MarinaPark • Grabowstr. 17 • 16225 Eberswalde

*J. Jöke | Fr. Pohle
b. Rü.*

Marina Park Eberswalde
Grabowstraße 17
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 - 21 22 08

Telefax: 03334 - 23 91 03

marinapark.eberswalde@web.de

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Breite Str.39

16225 Eberswalde

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
Kto.: 357 37 300 25
BLZ: 100 900 00

Steuernummer:
065/214/00259

Eberswalde, den 14.01.2014

Geänderter Entwurf zum Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um die Berücksichtigung der Fläche Eichwerderstraße, Flur 10, Flurstück 199/1 im Kapitel 6.13.2 der Begründung.

Ich habe vor, dort folgende Nutzung vorzunehmen:

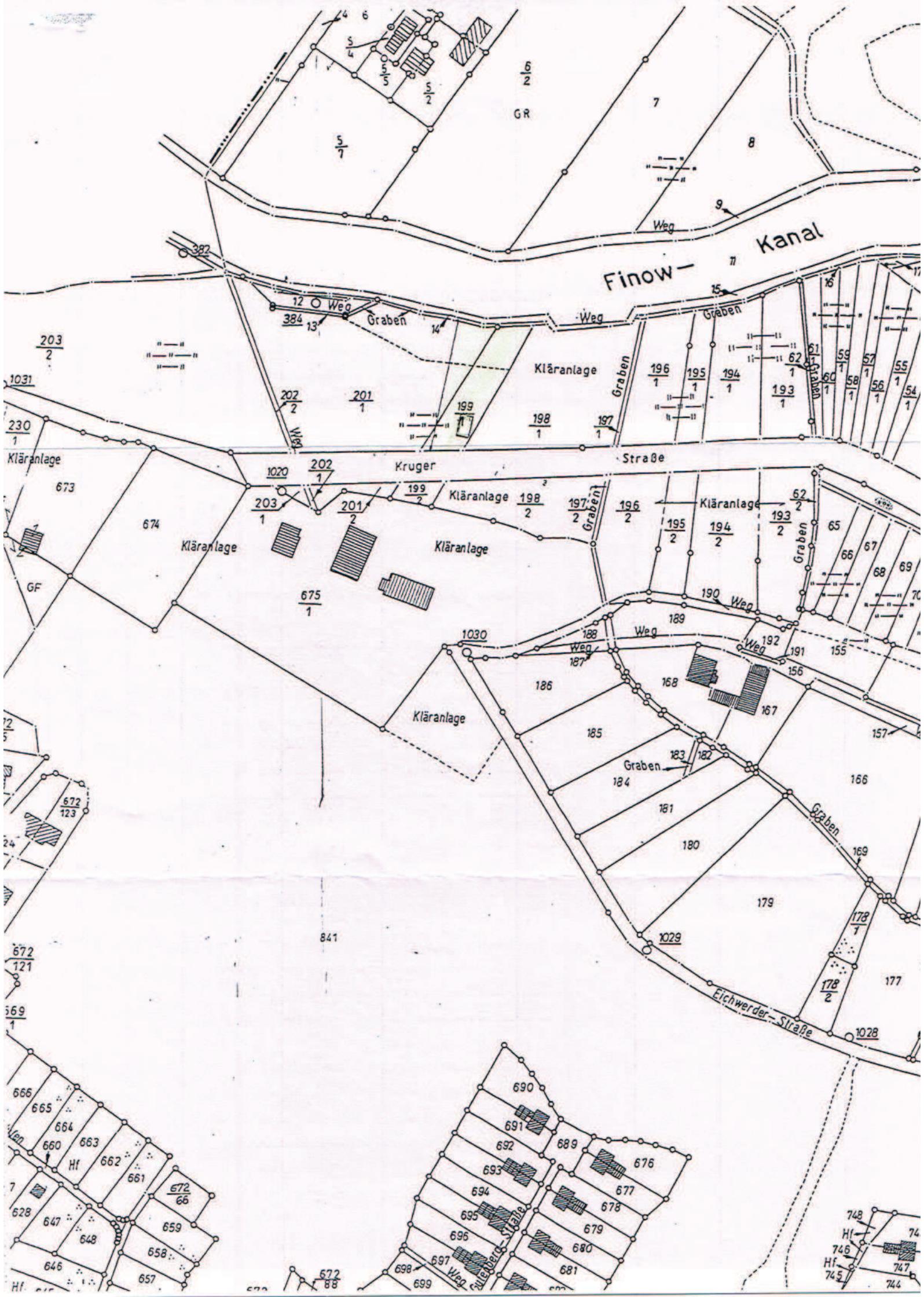
- WC-Anlage
- Verwaltungsgebäude (Bungalowstiel) mit Betriebswohnung ca. 80m² gesamt
- Leichtbauhalle ca. 500m²

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alf Dürre





Auskunft erteilt Frau Sandow
 Zimmer 214 im Haus 2, Dr. Zinn-Weg 18
 Fernruf 03334 64-638
 e-Mail m.sandow@eberswalde.de (nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)
 Öffnungszeiten Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

STADT EBERSWALDE

- untere Bauaufsichtsbehörde -

» Terminvereinbarung empfehlenswert «

Aktenzeichen  eingegangen 21.09.2005

Einschreiben mit Rückschein *pers. abgeholt*

Antragsteller Herr
 Frank Neumann
 Birkenweg 18
 16225 Eberswalde

Briefadresse:
 16202 Eberswalde
 Postfach 10 06 50

Paketadresse und Hausanschrift:
 Breite Straße 41 - 44
 16225 Eberswalde

Telefax:
 03334 64-636

02.01.2006

Vorhaben Voranfrage: Errichtung eines Wohngebäudes (Bungalowstil) für
 Verwalter der Fahrgastschifferei Neumann in Massivbauweise

Grundstück Eberswalde, Eichwerderstraße

Gemarkung Eberswalde
 Flur 10
 Flurstück 199/1

Vorbescheid

gemäß § 59 der Bauordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung (BbgBO)

Der Vorbescheid gilt 4 Jahre. (§ 69 Abs. 1 BbgBO)

Die Prüfung erstreckte sich nur auf die Fragestellung zum Vorbescheid (Pkt. 6 des Antrages).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit Ihres Vorhabens richtet sich hier nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Angefragt wird hier die Zulässigkeit des Neubaus eines Wohngebäudes für einen Verwalter der Fahrgastschifferei Neumann. Dabei sind die gewerbliche (Betriebsgelände sowie bauliche Anlagen zur gewerblichen Nutzung) als auch die Wohnnutzung im Zusammenhang zu betrachten.

Die Zulässigkeit des Gewerbes „Fahrgastschifferei“ richtet sich nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (sog. privilegierte Vorhaben). Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Der Fahrgastschiffahrtbetrieb ist gebunden an eine Liegestelle für einen Finowmaßkahn. Das auf den nachgefragten Flurstücken vorhandene Bollwerk ist das einzig mögliche im Bereich Eberswalde, das für einen Finowmaßkahn ausgelegt ist. Des weiteren muss beachtet werden, dass der Hauptanteil des gewerblichen Betriebes in der Wartung und Instandsetzung der an das vorhandene Bollwerk angelegten Schiffe liegt. Aus diesem Grund kann der Betrieb „Fahrgastschiffahrt“ wegen seiner besonderen Zweckbestimmung und aufgrund seiner Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden und ist somit planungsrechtlich zulässig.

Hinweis:

Der Fahrgastschiffahrtbetrieb sowie die im Lageplan dargestellten betrieblichen Flächen (Lagerfläche aus Stahlbeton, Blockbohlenhaus, Bauwagen, geplante Recyclingfläche zur Lagerung sowie eventuell geplante Einfriedungen o.ä.) sind baugenehmigungspflichtig.

Die von Ihnen angefragte Errichtung eines Verwalterwohnhauses fällt unter die Vorschriften des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6. Danach sind sonstige Vorhaben dann im Außenbereich zulässig, wenn es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes handelt und wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude oder Betrieb angemessen ist.

Für eine Wohnnutzung sind hier zwei Voraussetzungen zwingend erforderlich. Zum Ersten ist dies ein zulässigerweise errichteter gewerblicher Betrieb (hierzu siehe v.g. Hinweis); zum Zweiten muss die Wohnnutzung zweckgebunden an den Betrieb und diesem untergeordnet sein.

So wie beantragt ist die Wohnnutzung mit einer max. Wohnfläche von ca. 75 m² von der Größe her den bereits bestehenden und geplanten in Anspruch genommenen betrieblichen Flächen von ca. 900 bis 1000 m² deutlich untergeordnet. Eine Wohnnutzung ist hier planungsrechtlich nur zulässig, wenn sie dem gewerblichen Zweck dient. So wie in den Antragsunterlagen angegeben, soll der Mieter des zu errichtenden Wohngebäudes hauptsächlich Überwachungs- als auch Instandsetzungs- und Reparaturaufgaben übernehmen, und hier einen Schutz vor Diebstahl und Vandalismus der doch sehr wertintensiven Schiffe und Materialien sicherstellen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Errichtung eines Verwalterwohngebäudes bei antragsgemäßer Realisierung im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung planungsrechtlich zulässig.

Eine reine Wohnnutzung ohne Vorhandensein eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes ist unzulässig.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Errichtung des Betriebes bzw. Nutzungsänderung von Flächen in gewerbliche Nutzung und die Errichtung des Wohnhauses gemeinsam in einem Baugenehmigungsverfahren zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzung des Wohnhauses für den Verwalter zweckgebunden an den Betrieb durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit rechtlich zu sichern ist.

Weitere Hinweise:

Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidlich. Aus diesem Grund ist mit den Bauantragsunterlagen ein Eingriffs- und Ausgleichplan einzureichen, in dem der Eingriff, insbesondere die Neuversiegelung zu quantifizieren ist. Des Weiteren sollen mit dem Plan Vorschläge für eine Kompensation erarbeitet werden.

Ende der Sachentscheidung

02.01.2006
00577-05-05

Seite 3

Kostenentscheidung

Nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO – vom 01.09.2003 [GVBl. T. II Nr. 24 vom 13.10.2003]) sind für diesen Bescheid folgende Kosten zu entrichten:

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben)	BETRAG in EURO
66.50577.1	150,00 EUR

Konto: Sparkasse Barnim
Konto-Nr. 25 100 100 02
BLZ: 170 520 00

Bei Zahlung ist die Angabe des Kassenzeichens unbedingt erforderlich.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Gebührenberechnung.

Sofern die oben genannte Gebühr noch nicht entrichtet wurde, ist der Fälligkeitstermin 14 Tage nach Zugang dieser Entscheidung festgesetzt.

Die bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtete Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Vor der Durchführung der Beitreibung erfolgt eine Mahnung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge und Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

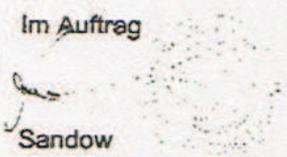
Rechtsbehelfsbelehrung

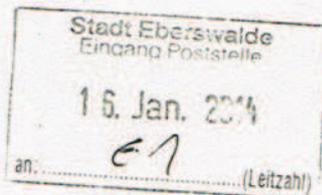
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Ein Widerspruch, der sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet, hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 212 a BauGB) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. (§ 80 Abs. 5 VwGO)

Im Auftrag


Sandow

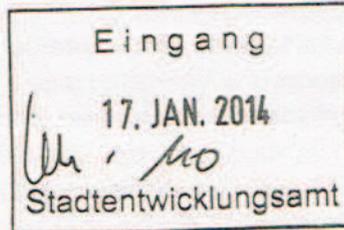


WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde
Schneidemühlenweg 21 · 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
z. Hd. Fr. Fritze
PSF 10 06 50
16202 Eberswalde



J. Fritze

Wasser- und
Schifffahrtsamt Eberswalde
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde

Ihr Zeichen
III/61 - FNP

Mein Zeichen
3-213.2/3 Eberswalde

14. Januar 2014

K. Ulok
Telefon 03334 276 311
Telefax 03334 276 171 / 172

Zentrale 03334 276-0
Telefax 03334 276-171
wsa-eberswalde@
wsv.bund.de
www.wsa-eberswalde.wsv.de

**Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des FNP
Schreiben der Stadt Eberswalde Baudezernat vom 17.07.2012
Zwischenbescheid WSA E. v. 20.07.2012
Meine Stellungnahme zum FNP vom 15.08.2012
Änderung zum Entwurf gem. §4 BauGB Aufforderung z. Stel-
lungnahme Ihr Schreiben vom 18.06.2013
Meine Stellungnahme zur Änderung des Entwurfes vom
22.07.2013
Ihre Mitteilung des Abwägungsergebnisses zur eingesandten Stel-
lungnahme zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes
der Stadt Eberswalde vom 18.12.2013**

Stellungnahme zum geänderten Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das mit o.g. Schreiben vom 18.12.2013 übergebene Abwägungser-
gebnis zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (Bearbei-
tungsstand 18.12.2013) habe ich erhalten und zur Kenntnis genom-
men.

Die daraus resultierenden Änderungen des Entwurfes habe ich in mei-
nem Hause geprüft. Diese tangieren die strom- und schifffahrtspolizei-
lichen, als auch liegenschaftlichen Belange des WSA Eberswalde
grundsätzlich nicht.

Die unter Punkt 2, 8 und 9 der Anlage 1(3) zur Beschlussvorlage (not-
wendige Änderungen und Ergänzungen der Begründung Teil A) ange-
führten Ergänzungen zur Ortsumgehung B 167 werden zur Kenntnis



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

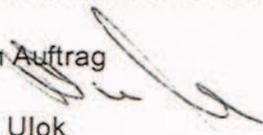
genommen. Eine ausführliche Stellungnahme zu den Planungen erfolgte (im Zuge des Planfeststellungsverfahrens) mit Schreiben vom 13.02.2012 an das Landesamt Bauen und Verkehr, Hoppegarten. Bei Bedarf kann eine Kopie der Stellungnahme übergeben werden. Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass die Ortsumgehung in der derzeitigen Planung sowohl Flächen des Wasser – und Schifffahrtsamtes Eberswalde, als auch teilweise strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange (während der Bauphase im Dammstreckenbereich) tangiert. Ein Planfeststellungsbeschluss für die Planungen liegt bis dato noch nicht vor. Dieses ist jedoch für die Aufstellung des Flächennutzungsplan von untergeordneter Bedeutung.

Meine vorangegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan Eberswalde vom 15.08.2012 und 22.07.2013 bleiben weiterhin vollinhaltlich gültig.

Bei Änderungen des Entwurfes ist das WSA Eberswalde weiterhin mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


K. Ulok



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50

16202 Eberswalde



Jo. Jahn

Eberswalde, 29.01.2014

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Regina Rücker
Gesch.-Z.: 412.13
Hausruf: 03334 661223
Fax: 03334 661209
Internet: www.ls.brandenburg.de
regina.ruecker@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

FNP Eberswalde geänderter Entwurf Abwägungsergebnis zu den eingesandten Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2013 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde erneut am Entwurf zum FNP Eberswalde.

Der vormals eingereichte Flächennutzungsplan wurde entsprechend der Stellungnahmen und anschließenden Abwägung geändert. Die Einwände und Hinweise der Straßenbauverwaltung wurden beachtet und eingearbeitet.

Im vorliegenden FNP bitten wir um folgende Ergänzung: Blatt – Planzeichnung – In der Legende fehlt die Erläuterung der „rot“ eingegrenzten Flächen.

Dem geänderten Flächennutzungsplan stimme ich zu.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Regina Rücker
SB Planung und Entwurf



Landkreis
Barnim



Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
z.Hd. Frau Fritze
Postfach 100650
16202 Eberswalde



Der Landrat

Strukturentwicklungs- und
Bauordnungsamt

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiterin Frau Pellack
Raum D.316.0
Telefon: (03334) 214 1862
Telefax: (03334) 214 2862
1862@kvbarnim.de

**Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Eberswalde
Dritte Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Anschreiben vom 18.12.2013 / Entwurf vom 14.10.2013
Stellungnahme des Landkreises Barnim als Träger öffentlicher Belange**

30. Januar 2014

Ihr Zeichen:
II/61-FNP

Unser Zeichen:
TöB-2014-5

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Nachstehende Hinweise werden seitens der genannten Behörden gegeben. Die bereits gegebenen Hinweise aus den bisherigen Stellungnahmen des LK Barnim zum FNP sind weiterhin zu beachten, sofern diese noch keine Berücksichtigung fanden.

I. Fachbehördliche Stellungnahmen

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

keine

2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gliedert nach Sachkomplexen:

Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt
Ansprechpartnerin: Frau Pellack, Tel. 03334/214-1862

Die weitere geplante Bebauung auf der Ostseite der Straße „Ostender Höhen“ wird nach wie vor vom LK Barnim nicht befürwortet (siehe auch Stellungnahme zur Änderung des BP vom 23.08.2005). Die Deponie „Ostend“ bleibt weiterhin als gewerblicher Standort bestehen, wird zukünftig noch erweitert und ist lediglich durch die Straße „Ostender Höhen“ erschlossen, die mit der Änderung des Bebauungsplanes 805 mitten durch das Wohngebiet führt. Ein



Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID :DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

geringer, östlich gelegener Teil des Bebauungsplanes ist bereits realisiert, ein weitaus größerer Teil in Planung. Aufgabe von Bauleitplänen ist es insbesondere gem. § 1 Abs. 5, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung vorzusehen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende gerechte Bodennutzung zu gewährleisten. In Anbetracht dieser Tatsachen sollte nochmals geprüft werden, die Darstellung der Wohnbaufläche östlich der „Ostender Höhen“ auf die bisher realisierte Bebauung zu reduzieren und demzufolge eine Änderung BP 805 vorzunehmen.

Der Finowkanal wurde in der Tabelle im Punkt 10.5 „Fließgewässer...“ im Entwurf März 2013 sowie auch im Entwurf Dezember 2013 als „sonstige Wasserstraße des Bundes“ aufgeführt. In den entsprechenden Planzeichnungen wurde jedoch eine jeweils unterschiedliche Darstellung vorgenommen. Die gewählte Darstellung im vorliegenden Exemplar ist dahingehend zu prüfen.

Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)

Ansprechpartnerin: Frau Bauert, Tel. 03334/214-1385

Anmerkungen zu Teil A, Punkt 6.16.1 Denkmalschutz, Seite 122:

Im ersten Absatz wird der § 5 Abs. 4 benannt, jedoch ohne Gesetzesbezeichnung. Die Bezeichnung „BauGB“ ist zu ergänzen.

Im dritten Absatz, 1. Satz ist „...Einzeldenkmale der Kategorien..“ durch „...Denkmale der Kategorien..“ zu ersetzen.

Im vierten Absatz, letzter Satz ist „...Baudenkmale im Stadtgebiet..“ durch „...Denkmale im Stadtgebiet..“ zu ersetzen.

Anmerkungen zu Teil B, Punkt 3.1.7 Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz, Seite 180:

Der Naturlehrpfad Nonnenfließ ist kein in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenes Denkmal.

Im letzten Absatz ist „Die Obere Denkmalschutzbehörde...“ durch „Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum“ zu ersetzen.

Anmerkungen zu Teil B, Punkt 9.2 Richtlinien und Gesetze, Seite 243:

Folgende Ergänzung ist aufzunehmen:

BbgDSchG: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz), Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, Teil I, Nr. 9, S. 215ff.

Anmerkungen zu Teil B, Punkt 10.1 Denkmallisten des Landes Brandenburg für das Stadtgebiet Eberswalde, Seite 245:

Die Bodendenkmale sind in der Liste nicht vollständig aufgeführt. In den Gemarkungen Eberswalde, Finow und Tornow sind die fehlenden Bodendenkmale entsprechend zu ergänzen.

In einer separaten Tabelle sollte der Denkmalbereich in der Messingwerksiedlung noch ergänzt werden: „Denkmalbereichssatzung für die Messingwerksiedlung in Eberswalde“ (veröffentlicht Märkische Oderzeitung vom 05.03.1997).

Anmerkungen zu Teil B, Bewertungsbögen

Bewertungsblatt Fläche 7 – Messingwergsiedlung Altwerk Ost / Denkmalschutz:

Unter Bestand/Bedeutung sind folgende Einzeldenkmale zu ergänzen:

- Fabrikhallen auf dem Gelände des Altwerks: Knüppelgießhalle, Abfallmagazin, Drahhütte (s. Anlage Kartierung des Landesdenkmalamtes vom 18. Mai 2011).

Bewertungsblatt Fläche 8 – Brachfläche am Messingwerkhafen

Unter Bestand/Bedeutung sind folgende Einzeldenkmale zu ergänzen:

- Altes Magazin, Neues Magazin.

Bewertungsblatt Fläche 16 – Coppistraße Ost

Unter Bestand/Bedeutung ist folgendes Einzeldenkmal zu ergänzen:

- Rohrleitungsfabrik Seifert & Co, hier: Kesselhaus.

Bei den drei v.g. Bewertungsblättern ist jeweils in der Spalte „Auswirkungen durch die Planung“ „Denkmalrechtliche Prüfung erforderlich“ zu ergänzen.

Bewertungsblatt Fläche 38 – ehemalige Papierfabrik Spechthausen

Zu Bestand/Bedeutung werden folgende Hinweise gegeben:

- Das Gebäude Dorfstr. 40/41 wurde mit Datum vom 06.04.2010 aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht. Das Wohnhaus Spechthausen 43/44 wurde am 12.08.2013 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Ansprechpartner: Herr Pätzold, Tel. 03334/214-1541

Die geringfügigen inhaltlichen Änderungen gegenüber der Beteiligung vom August 2013 berühren die Belange des Naturschutzes nicht.

Untere Wasserbehörde (UWB)

Ansprechpartnerin: Frau Sägebrecht, Tel. 03334/214-1511

In der Begründung zum FNP Teil A S. 110 wird darauf verwiesen, dass im Anhang des Umweltberichtes (FNP Teil B) die Gewässer I. und II. Ordnung aufgeführt sind. Tatsächlich sind im Anhang des FNP Teil B Punkt 10.5 nur die Fließgewässer I. und II. Ordnung aufgelistet. Wenn von Gewässern I. und II. Ordnung gesprochen wird, zählen dazu auch die stehenden Gewässer. In der Auflistung fehlt außerdem die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) als Gewässer I. Ordnung. Für alle Gewässer gelten die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Auf Seite 170 der Begründung Teil B Umweltbericht ist die Formulierung zu den „*Gesetzlichen Vorgaben für Gewässer II. Ordnung*“ dahingehend zu korrigieren. Die Vorgaben gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz gelten für alle Gewässer.

Das Fließgewässerverzeichnis ist an den aktuellen Stand anzupassen.

Einige Flächen im Stadtgebiet entlang der Schwärze liegen im Hochwasserrisikogebiet. Hierfür hat das Land Brandenburg Gefahren- und Risikokarten erstellt, die nunmehr vorliegen und auf der Internetseite des MUGV abgerufen werden können. Zunächst haben diese Karten noch keine rechtliche Verbindlichkeit. Soweit das MUGV die betroffenen Gebiete durch Vorordnung

festsetzt, besteht dort u.a. ein Verbot zur Darstellung von neuen Baugebieten sowie ein Bauverbot (§ 78 WHG).

Untere Bodenschutzbehörde (UB)

Ansprechpartner: Herr Dieckmann, Tel. 03334/214-1515

Aus dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans Seite 91, Begründung Teil A (Stand, 18. Dezember 2013) geht hervor, dass die Osttangente der Trasse der B 167 neu den Finowkanal und die Bahnstrecke der DB AG quert sowie im weiteren Verlauf das Gelände der Mülldeponie in Eberswalde auf der östlichen Seite tangiert.

Die Deponie befindet sich nach der Schließung 2010 derzeit in der Sicherung. Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen 2017 folgt die Nachsorgephase über 30 Jahre. Aufgrund der eingebauten Abfall- und Schadstoffe sind Baumaßnahmen hinsichtlich der OU B 167 auf dieser Fläche nicht möglich, da anderenfalls eine Beeinträchtigung hochrangiger Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Gesundheit) zu besorgen ist.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung eines Grundstücks verhältnismäßig ist. Dabei kommen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, insbesondere Nutzungsbeschränkungen in Betracht.

Grundsicherungsamt

Ansprechpartner: Herr Berneking, Tel. 03334/214-1518

Zu Punkt 6.6.3. Seite 76, „Barrierefreies Wohnen, Bestand und Bedarfsdeckung“:

Zum v.g. Punkt sollten folgende Hinweise ergänzt werden. Durch eine starke quantitative Zunahme ambulant zu betreuender Menschen im Bereich der Alten- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist ein stark ansteigender Bedarf bei gleichbleibendem Bestand an barrierefreiem Wohnraum zu verzeichnen. Der Bedarf wird prospektiv weiter deutlich steigen. Eine nachfrageorientierte Steuerung ist aus Sicht des Grundsicherungsamtes schon heute nicht ausreichend, da nicht genügend barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht.

Zu Punkt 6.6.10, bei den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen gab es nachfolgend aufgeführte Veränderungen:

Nr.	Einrichtung	Adresse	Stadtbezirk	Kapazität
6	Wohnstätte „An den Linden“	Oderberger Str. 8	Nordend	<i>geschlossen</i>
<i>neu</i>	Wohnstätte „Blumwerder Straße“	Blumwerder Straße 9	Stadtmitte	15
<i>neu</i>	Wohnstätte „Ackerstraße“	Ackerstraße 2	Nordend	21

SG Gebäudeverwaltung /Liegenschaften.

Ansprechpartnerin: Frau Misch, Tel. 03334/214-1833

Der Landkreis ist gegenwärtig damit beschäftigt, die Freifläche Ecke Ratzeburg-/ Goethestraße und Ecke Ratzeburg-/ Kirchstraße für die spätere Erweiterung des Verwaltungssitzes anzukaufen. Daher sollte diese Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde als Fläche für Gemeinbedarf mit der Signatur „öffentliche Verwaltung“ dargestellt werden.

3. keine Hinweise und Anregungen:

Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, das SG öffentlich-rechtliche Entsorgung, die Untere Jagd- und Fischereibehörde, das SG Bevölkerungsschutz, die Untere Straßenverkehrsbehörde, das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt und das Jugendamt.

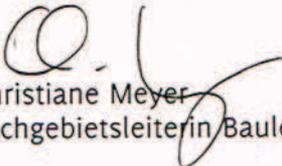
II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens

Aus der Sicht des Landkreises Barnim wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde begrüßt. Die nun geplanten Darstellungen finden weitgehend Zustimmung des LK Barnims.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Christiane Meyer
Sachgebietsleiterin/Bauleitplanung/ÖPNV

Anlagen: keine
Kopie: GL 5, Amt 61 / SG 2

16227 Eberswalde
(Gemeinde Eberswalde)
Lkr. Barnim
Altenhofer Straße,
Messingwerk, Fabrikhallen
auf dem Gelände des Altwerks:
Knüppelgießhalle, (c, 7)
Abfallmagazin, Drahthütte,
09175658 (c, 7)

Denkmal



Kartengrundlage:
Automatisierte
Liegenchaftskarte
Stand Oktober 2010

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und Archäo-
logisches Landesmuseum
Bearbeiter: Masuch

18. Mai 2011



Maßstab: 1:1.500.



LAND BRANDENBURG

Stadt Eberswalde
Eingang Poststelle
05. Feb. 2014
an: 67 (Leitzahl)

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Frau Fritze
Postfach 10 06 50

16202 Eberswalde

Eingang
06. FEB. 2014
W. 257
Stadtentwicklungsamt

Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB 0801-7026-32-01/13
Telefon: (03334) 27 59 301
Fax: (03334) 27 59 309
Constanze.Simon@AFFEW.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Fr. Fritze

Vorab per Fax (03334) 64 619

Eberswalde, den 31.01.2014

Mitteilung des Abwägungsergebnisses zur eingesandten Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde

Ihr Zeichen: III/61-FNP
Ihr Schreiben vom 18.12.2013

Sehr geehrte Frau Fritze,

vielen Dank für die nochmalige Beteiligung am o.g. Planungsverfahren. Die Unterlagen wurden erneut gesichtet. Neue forstfachlich zu betrachtende Belange waren nicht erkennbar. Die Ihnen bereits vorliegenden forstfachlichen Stellungnahmen im Rahmen der vorherigen Beteiligungsrunden behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit und werden nochmals bekräftigt. Dieses gilt insbesondere für nachfolgende Planungsvorhaben, bei denen Waldflächen in Anspruch genommen werden:

Geplante Nutzungsänderungen	Stellungnahme untere Forstbehörde	Forstfachliche Begründung gem. der Stellungnahmen der unteren Forstbehörde vom:
Nr. 3 westliche Erweiterung THIMM-Verpackung	Keine Zustimmung	26.07.2013 11.09.2012
Nr. 34 ehemalige Konversionsfläche Casino Südend	Keine Zustimmung	26.07.2013 14.01.2011

Im Textteil der Begründung der Plandarstellungen, Teil A ist unter dem Gliederungspunkt 1.2 *Rechtliche und planerische Grundlagen* als anzuwendendes Landesgesetz das **Waldgesetz des Landes Brandenburg** (LWaldG) in seiner aktuellen Fassung zu ergänzen. Der Flächennutzungsplan überplant Waldflächen, für

Oberförsterei Eberswalde

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

Telefon

(03334) 2759-305

Fax

(03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

die das Landeswaldgesetz mit seinen gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt anzuwenden ist. Bereits in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 11.09.2012 wurde diese Forderung erhoben, woraufhin im Ergebnis der Abwägung eine Einarbeitung des Landeswaldgesetzes in den Teil B, Umweltbericht, Tab. 4 im Kap. 2.1 erfolgt ist. Diese Erwähnung erscheint der unteren Forstbehörde weiterhin als unzureichend. Das Landeswaldgesetz ist als rechtliche Grundlage für die Erstellung des FNP unter dem Kap. 1.2 im Teil A aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Constanze Simon
Leiterin der Oberförsterei



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
PF 10 06 50
16202 Eberswalde



Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Regionalabteilung Ost

Bearb.: Frau Katrin Börner
Gesch.-Z.:LUGV_4RO-
3700/300+2#15280/2014
Hausruf: +49 3332 441-722
Fax: +49 3332 441-777
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Katrin.Boerner@LUGV.Brandenburg.de

J. Loh

Frankfurt (Oder), 5. Februar 2014

Flächennutzungsplan Stadt Eberswalde

Im Rahmen der erneuten Beteiligung zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde vom 18.12.2013, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.

1. Belang Immissionsschutz

Die in der Stellungnahme vom 23.08.2013 geäußerten Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Folgenden Hinweis gebe ich zur Planzeichnung und zu den Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB.

In der Begründung zur Plandarstellung wurden zur Vermeidung von Nutzungskonflikten Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Bereich von Aneinandergrenzungen gewerblicher Bauflächen an Wohnbauflächen dargelegt.

Die Planzeichnung enthält jedoch in der Legende nicht Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

2. Belang Wasserwirtschaft

Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 30.07.2013 wurden in dem Entwurf des FNP und in der Begründung eingearbeitet.

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Ergänzungen und Hinweise:

Der letzte Satz unter Punkt 2.2 „Historische Entwicklung der Stadt“ aus Seite 22 (Begründung des FNP) „Weitere wissenschaftliche Landes- und Bundeseinrichtungen, wie die Forstliche Forschungsanstalt e.V. eine der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft und des Landesumweltamtes tragen dazu bei.“ sollte geändert werden, da das Landesumweltamt nach der Landtagswahl 2009 in Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz umbenannt wurde.

Das gleiche sollte auch auf Seite 83 (Begründung des FNP) Nr. 6.6.7 „Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung“ Tabelle 25 Nr. 14 „Landesumweltamt, Abt. Großschutzgebiete/ Raumentwicklung (GR)“ beachtet werden.

Auf der Beikarte 19 sollte unter Gewässer I. Ordnung Bundeswasserstraße ergänzt werden.

Zum FNP- Entwurf bestehen keine Bedenken.

Ansprechpartnerin: Brunhilde Kapinos 0335 – 560 3436

Im Auftrag

Katrin Börner

Dieses Dokument wurde am 5. Februar 2014 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Ost
Caroline - Michaelis - Straße 5 -11 • 10115 Berlin

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Baudezernat
Stadtentwicklung
Breite Straße 30
16225 Eberswalde



H. Jahn

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien • Region Ost
Liegenchaftsmanagement
Caroline - Michaelis - Straße 5 -11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

☉ S1, S2, S25 bis Nordbahnhof
☐ U6 bis Naturkundemuseum
⇒ M8

Renate Weißenborn
Telefon 030 297-57362
Telefax 030 297-57245
renate.weissenborn@deutschebahn.com
Zeichen FRI-O-L(A) RW
TÖB-BLN-14-4204

Berlin, den 03.03.2014

Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde

Strecke: Strecke: 6081 Bln. Gesundbrunnen – Angermünde - Stralsund

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3)
BauGB zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fritze,

mit Schreiben vom 15.01.2014 (III-61-FNP/fri) übersandten sie uns die Unterlagen zum oben genannten Flächennutzungsplan.

Die eingereichten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und aus der Sicht der DB AG bezüglich der von ihr zu vertretenden Belange fachtechnisch prüfen lassen. Hierzu haben wir die Antragsunterlagen von ggf. betroffenen Konzerngesellschaften der DB AG, wie die DB Netz AG, DB Kommunikationstechnik GmbH, der DB Station&Service AG und DB Energie GmbH eigenständig prüfen lassen.

Die vorgenannten Konzerngesellschaften DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Kommunikationstechnik GmbH und DB Energie GmbH sind eigenständige Gesellschaften und sprechen für sich. Als Anlageneigentümer/-verantwortliche haben diese Konzernunternehmen für den jeweiligen Verantwortungsbereich separat Stellung genommen.

Diese Stellungnahmen (in Anlage) gelten gleichberechtigt als Stellungnahme zum FNP. Wir bitten deshalb um Kenntnisnahme und zwingende Beachtung dieser Stellungnahmen. Zu inhaltlichen und fachlichen Fragen dieser Stellungnahmen wenden Sie sich bitte direkt an die DB Station&Service AG, DB Kommunikationstechnik GmbH bzw. DB Energie GmbH. Die Stellungnahme der DB Netz AG wurde in diesem Schreiben mit eingearbeitet. Leider hat die DB Station&Service AG bis zu heutigen Tage noch keine Stellungnahme vorgelegt. Diese wird Ihnen nach Erhalt unverzüglich zugesandt.

Die Kabelanlagen sind beschaltet und haben den „Status Betrieb“. Über diese Kabel werden sicherheitsrelevante Leitungsverbindungen zur Betriebsführung des Eisenbahnverkehrs der DB Netz AG geschaltet. Die Kabelanlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Eine feste Überbauung ist auszuschließen. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betriebliche Auswirkungen haben. Während der gesamten Maßnahme ist die Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu veranlassen, um Beschädigungen auszuschließen.

Um den bestmöglichen Schutz der Kabel und Anlagen zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Beauftragung der Vorarbeiten und Schutzmaßnahmen über unser Kundenmanagement vorzunehmen.

Wenden Sie sich dazu bitte an die DB Kommunikationstechnik GmbH, Kundenmanagement, Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11, 10115 Berlin, Tel.: (030) 297 32030, Fax: (030) 297 32039, E-Mail: kundenmanagement.ost@deutschebahn.com

Im Auftrag der Systel GmbH

teilen wir Ihnen mit, dass sich im Gebäude Stw B3/Basa eine Hicom 300 der DB Systel GmbH befindet.

Im Auftrag der Vodafone D2 GmbH (in Bezug auf Bahngelände)

teilen wir Ihnen mit, dass in dem benannten Bereich keine Kabel/Anlagen der Vodafone D2 GmbH vorhanden sind. Somit liegt **keine Betroffenheit** vor.

Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 2 Jahren (beginnend mit Datum dieses Schreibens). Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Dieses Schreiben berechtigt nicht zum Baubeginn. Rechtzeitig vor Baubeginn sind uns die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Gergs
Sachbearbeiterin

Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. der Bauherr.

Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten für die Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG jederzeit zugänglich sein.

Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG.

Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkmale bei der Deutschen Bahn AG einzuholen.

Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG müssen grundsätzlich gewährleistet sein.

Konkrete Planungen in Eisenbahnnähe, die noch nicht im Entwurf ausgewiesen werden, sind uns zur Einsichtnahme bzw. Prüfung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlichen vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich **nicht** ausgeschlossen werden kann.

Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien • Region Ost
Liegenschaftsmanagement
Caroline Michaelis - Straße 5 - 11
10115 Berlin

in mind. 4 - facher Ausfertigung gestellt werden.

Des Weiteren sind alle geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Eisenbahn, wie Errichten von P&R - Plätzen, Errichten von Rampen beim vorgenannten Bereich der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme und Zustimmung einzureichen.

Unser Schreiben gilt nicht als Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter.

Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, vom Bauherrn zu verzichten.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.

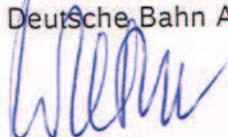
Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Die neue Firmierung lautet:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.

Wir bitten die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG



i. V. Wiesner



i. A. Weißenborn

Anlage: Stellungnahme DB Kommunikationstechnik GmbH vom 19.02.2014
Stellungnahme DB Energie GmbH vom 20.02.2014



DB Energie GmbH • Europaplatz 2 • 10557 Berlin

DB Services Immobilien GmbH
Liegenchaftsmanagement
Frau Weißenborn
Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11
10115 Berlin

DB Energie GmbH
Energieversorgung Ost
I.EBV-O
Europaplatz 2
10557 Berlin
www.db.de/dbenergie

Liane Riedel
Telefon 030 297 12084
Telefax 030 297 13942
liane.riedel@deutschebahn.com
Zeichen I.EBV-O-2

20.02.2014

**Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde – geänderter Entwurf
Strecke: 6081 Bln. Gesundbrunnen – Angermünde - Stralsund**

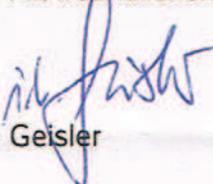
Sehr geehrte Frau Weißenborn,

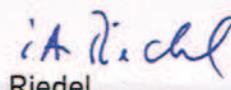
in dem o.g. Bereich befinden sich von der DB Energie GmbH keine Anlagen.

Wir haben zu dem o.g. Bauvorhaben keine Einwände.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Riedel, 030-29712084, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Geisler


Riedel

Anlage

DB Kommunikationstechnik GmbH •
Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Deutsche Bahn
DB Immobilien – Region Ost
Liegenschaftsmanagement
Frau Weißenborn
Caroline-Michaelis-Straße 5-11

10115 Berlin

DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokumentationsservices
I.CVP 22
Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Manuela Gergs
Telefon (030) 44 3044
Telefax (069) 265 57823
Netzadministration-NO@deutschebahn.com
I.CVP 22 Ge

19.02.2014

**Betreiberauskunft zu Kabel-Trassen / TK-Anlagen der DB Netz AG, der DB System GmbH
und der Vodafone D2 GmbH (in Bezug auf Bahngelände)**

Ihr Schreiben: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde - geänderter Entwurf

Ihr Zeichen: TÖB-BLN-14-4104

Strecke: 6081 Bln. Gesundbrunnen - Angermünde - Stralsund

Unsere Bearbeitungs-Nr.: 14/0127

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Weißenborn,

im Auftrag der DB Netz AG

haben wir Ihre Anfrage bearbeitet und geben nun folgende Stellungnahme ab:

Auf Grund der mitgelieferten Pläne können keine konkreten Auskünfte zur angefragten Strecke gegeben werden. Hier fehlen die Bahnkilometer.
Folgende Tk-Kabel und Tk-Anlagen verlaufen auf der angefragten Fläche bzw. im Näherungsbe-
reich:

- LWL-Kabel F 5833 Bln Karow -> Anklam
 - Streckenfernmeldekabel F 2051 Bln Karow -> Eberswalde Stw B3/Basa
 - Streckenfernmeldekabel F 2091 Bernau -> Eberswalde Stw B3/Basa
 - Streckenfernmeldekabel F 2070 Eberswalde ESTW -> Niederfinow Bf
 - Streckenfernmeldekabel F 2927 Eberswalde Stw B3/Basa -> Golzow
 - Streckenfernmeldekabel F 2903 Eberswalde Stw B3/Basa -> Prenzlau
 - zahlreiche Bahnhofsfernmeldekabel
- Gebäude Stellwerk B3/Basa:
- MF 84 Sprechstellen
 - Übertragungstechnik
 - MAS 90, XMP 1
 - Fernbeobachtungsanlagen
 - analoger Zugfunk
 - GSMR - (BTS, Mast, Outdoor)

...

Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen im Auftrage der Deutschen Bahn AG folgendes mit:

Durch den Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde führen die oben genannte Strecke der Deutschen Bahn AG sowie die stillgelegte Strecke nach Finowfurt.

Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnanlage zu verstehen sind.

Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der BbgBO kommt.

Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 BbgBO ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern. Weiterhin ist der § 17 der BbgBO zu beachten. Die vorgesehene Bebauung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen.

Seitens der DB Netz AG wird auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen dem geänderten Flächennutzungsplan zugestimmt.

Im Punkt 6.7.2 wird auf eine neue Kreuzung der o.g. Strecke verwiesen. Für diese Eisenbahnkreuzung ist eine Kreuzungsvereinbarung in Arbeit. Der geplante Kreuzungskilometer ist km 47,300 und die Projektnummer lautet T.016052343. Laut Entwurf der Kreuzungsvereinbarung handelt es sich um eine Kreuzung nach § 11 EKrG und der geplante Baubeginn ist 2016. Die DB Netz AG ist Kreuzungspartner und wird während der Planungsphase beteiligt.

Die im Punkt 6.7.5 genannten stillgelegten und tlw. zurückgebauten Strecken für einen integrierten Radverkehr zu nutzen findet unsere Zustimmung, setzt aber die Entwidmung der Strecken voraus. Hier sind Abstimmungen der Stadt Eberswalde mit der DB AG über das Eisenbahn Bundesamt erforderlich. Im Bereich dieser Strecken (Flächen und Anlagen) sind uns keine Planungen der DB Netz AG bekannt.

Zum Punkt 6.8. ist anzumerken, dass wir in Zusammenarbeit mit der Stadt Eberswalde die Umverlegung eines Vorfluters (Regenwasserkanal) im nördlichen Bereich des Bahnhofs Eberswalde planen. Die Entwässerungsleitung wird vom Gelände der DB Netz AG auf das Gelände der Stadt Eberswalde verlegt. Hierzu wurde 2013 eine Baudurchführungsvereinbarung abgeschlossen. Nach erfolgter Umverlegung geht die Anlage ins Anlagevermögen der Stadt Eberswalde über.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.